



Fahrzeuge

FZ 13 Ausrüstung Fahrzeuge (1)

Pflichtkriterium

Entsprechen die eingesetzten Fahrzeuge dem Anforderungskatalog für die Schülerbeförderung mit KOM und PKW?

Der Anforderungskatalog (Verkehrsblatt Heft 15, 2005 Nr. 163 ff) gilt für KOM und Kleinbusse (PKW), die entsprechend Punkt 1.1 des Anforderungskataloges eingesetzt werden. Er soll die über die StVZO bzw. die Richtlinie 2001/85/EG und BOKraft hinaus bereits bestehenden Anforderungen vereinheitlichen und ergänzen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und, soweit möglich, ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen sowie die wichtigsten Vorschriften für die technischen Anforderungen / Ausstattung der in dieser Verkehrsart eingesetzten Fahrzeuge zusammenfassen.

Geprüft wird die Übereinstimmung der Fahrzeuge mit den unter Punkt 2 des Anforderungskataloges genannten technischen Anforderungen/Ausstattung:

- 2.2 Kennzeichnung
- 2.3 zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger
- 2.4 Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer
- 2.5 Ein- und Ausstiege – insbesondere Einstiegshilfen und vorgeschriebene max. Einstiegshöhen
- 2.6 Fahrgasttüren und Notausstiege – rutschhemmender Boden
- 2.7 Fahrgastraum
- 2.8 Sitz- und Stehplätze

(Vergleiche hierzu auch die DIN 75078 Teil 1 Fahrzeugausstattung Typ B)

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Gutachtens/ einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder der nach §29 StVZO zuständigen Person (Anforderungskatalog Punkt 4.1) oder durch stichprobenartige Prüfung der Fahrzeuge (mindestens 30% des Fuhrparks)